

Minderheitenrechte mit besonderer
Berücksichtigung des Ethnizitäts – und
Kulturbegriffs

Seminararbeit für die Lehrveranstaltung

Menschenrechte im Kulturvergleich

bei

Prof. Dr. Franz Martin Wimmer

vorgelegt von

Iris Tremetzberger (Mat.Nr. 9706419)

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	3
2	ZUM KULTURBEGRIFF: EINLEITENDE GEDANKEN	4
2.1	Die Kulturdebatte unter dem Aspekt der Globalisierung	6
3	ZUM ETHNIZITÄTSGRIFF	9
3.1	Historische Prozesse	10
4	FALLBEISPIELE: ETHNISCHE MINDERHEITEN IN ÖSTERREICH	14
5	SCHLUSSBEMERKUNGEN	18
6	BIBLIOGRAPHIE	20

VORWORT

In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, die Minderheitenrechte über den Kulturbegriff, der sich im Zuge der Globalisierung stetig wandelt, und über den Begriff der Ethnizität aufzurollen. Ersterer bezieht sich sowohl allgemein auf die Beschreibung, als auch auf die interne Zusammensetzung von Kulturen. Mittels des Ethnizitätsbegriffs lässt sich darstellen, wie überhaupt Minderheiten „zustande kamen“ und wie seitens der Mehrheit damit umgegangen wurde.

Die anthropologische Annäherung an dieses Thema orientiert sich vorwiegend an Ulf Hannerz, die soziologische an Friedrich Heckmann.

Im letzten Teil meiner Arbeit gebe ich Fallbeispiele, indem ich Situationen österreichischer Minderheiten miteinander vergleiche.

ZUM KULTURBEGRIFF: EINLEITENDE GEDANKEN

Die Bedeutung des Begriffs „Kultur“ ist umstritten. Was man mit diesem Begriff erklären kann ist diskussionswürdig. Kultur jedenfalls sollte nicht bedeuten, alle menschlichen Handlungen mit einer Erklärung zu versehen, die Vielfalt von Kulturen sollte nicht zuletzt wegen der Menschenwürde erkannt und akzeptiert werden. Vielfalt bedeutet auch, dass zwischen verschiedenen Kulturen Grenzen liegen, die nicht unüberschreitbar sind. Multikulturelle Gesellschaften werden angestrebt, die Vermischung von verschiedenen Kulturen finden wir schon in vielen Regionen der Erde. Leider ist es jedoch oft nur ein Aufeinandertreffen von Kulturen beispielsweise in Großstädten, denn käme es wirklich zu einer Vermischung, wäre auch der Begriff „multikulturell“ mit der Zeit obsolet, da ich der Meinung bin, dass aus der Vermischung nach jahrzehntelanger sozialer Interaktion wiederum eine Kultur entstünde, wobei sich diese aus manchen Elementen der vermischten Kulturen zusammensetzt. Vielleicht ist diese Vermutung illusionistisch und zu positiv formuliert, mir gefällt dieser Gedanke jedenfalls.

Die folgenden Fragestellungen sollen auf das behandelte Thema hinführen und einen kurzen Einblick vermitteln.

Kann sich eine Zukunftsvision, die sich mit der Globalisierung aufwarf, bewahrheiten, werden also Unterschiede allmählich verschwinden und eine globale, homogene Kultur die kulturelle Variation ablösen?

Tendenzen gibt es viele, einleuchtend erscheint mir allerdings die Betonung der soziologischen Sicht, nach der kulturelle Ausdrucksformen eine erneute und erweiterte Rolle im künftigen Gesellschaftsleben spielen werden. Das heißt, es werden mit dem Verlust der Bedeutung von Gruppenunterschieden wie z.B. dem Beruf und der Sozialschicht andere kulturelle Zeichen nötig werden, um Identität und Gruppenzugehörigkeit zu signalisieren. In diesem Sinne wäre Kultur der Ausdruck für bestimmte Themen.

Wie nähere ich mich dem Begriff „Kultur“?

Um Einsicht in Lebensweisen, Denkmuster und Umweltdeutungen in den Gesellschaften zu gewinnen, ist es notwendig, die kulturelle Dimension zu verstehen. Dabei sollte man sich immer vor Augen halten, dass das Wissen über „Kultur“ auf

eigenen Beobachtungen, Erfahrungen und Analysen beruht und sich nicht als abgesicherte Fakten und objektive Beschreibungen präsentiert. Der Objektivität kann man sich nur insofern nähern, als dass man viele unterschiedliche Formen von „Kultur“ kennenlernt, denn erst dann ist es möglich, sich von subjektiven Urteilen, der Haftung an eine Perspektive, zu befreien. Sobald also ein/e BeobachterIn das Leben einer Gruppe beschreibt, entsteht Kultur.

Um den Kulturbegriff überhaupt verwenden zu können, ist eine gewisse Abstraktion erforderlich, die Erkenntnis nämlich, dass andere Gruppen anders leben. Der/Die BeobachterIn steigt dabei auf eine andere Ebene, von ihm/ihr wird Distanz und bewusste Aufmerksamkeit gefordert.

Der Kulturbegriff selbst ist immer abhängig von den jeweiligen Kontexten und ständig Gegenstand von Begriffsdiskussionen und Umdeutungen, das heißt, es gibt nicht eine „wahre“ Kulturdefinition, die Definitionen gehen einher mit der Komplexität des Begriffs „Kultur“.1

Was aber verbindet die Menschen innerhalb einer Kultur?

Sie leben einerseits in demselben Zeithorizont und teilen andererseits einen gemeinsamen Erfahrungs-, Erwartungs- und Handlungsraum, der von Mythen und der jeweiligen Geschichte geprägt ist. Ein „Wir-Bewusstsein“ entsteht, das den Kern der Identität der Gruppenmitglieder ausmacht. Das „Wir-Bewusstsein“ ist auch unter denjenigen vorhanden, die sich von der Geschichte, etc. bewusst abgrenzen, sich mit diesen oder jenen Dingen nicht identifizieren (wollen/können/...), da es symbolisch aufzufassen ist und immer nur so stark ist wie das Bekenntnis der Individuen zu ihm.

Die Erinnerung an die Geschichte ist durch Zeichensysteme der verschiedensten Arten abgesichert, es ist das, was „kulturelles Gedächtnis“ genannt wird. Dabei wiederum haben bestimmte Personengruppen, die Meinungen, Bilder und Wissenschaftliches nach „außen“ transportieren, Einfluss auf die Prägung des kulturellen Gedächtnisses: DichterInnen, HistorikerInnen, WissenschaftlerInnen, KünstlerInnen werden in besonderer Weise verantwortlich für die kollektiven Bilder, die einer ethnischen oder nationalen Gruppe eignen.2

¹ Nach Jäger, Kirsten: Kulturbegriff, Kulturbeschreibung, Kulturanalyse. Aalborg Universität, 1999. S.3 ff.

² Nach Assmann, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. München, 1992. S. 16 ff.

1.1 Die Kulturdebatte unter dem Aspekt der Globalisierung

Die erste hier gestellte Frage liegt den Ansichten des 1942 in Schweden geborenen Anthropologen Ulf Hannerz zugrunde. Er vertritt die sogenannte distributionistische Perspektive. Nach dieser wird Kultur als symbolisches Material aufgefasst, das durch die (lokalen, nationalen und globalen) Informations- und Kommunikationskanäle der Gesellschaft strömt und unter den Gesellschaftsmitgliedern verteilt ist.

In dem Text „„Kultur“ in einer vernetzten Welt. Zur Revision eines ethnologischen Begriffes“³ stellt uns Hannerz zwei ethnologische Fragmente zweier Stockholmer Ethnologinnen vor, anhand derer er die Entwicklung der Globalisierung und deren Einflüsse auf zwei verschiedene ethnologische Räume erläutert.

Ersteres Beispiel geht ein auf eine muslimische Gesellschaft in Indien, in die durch Arbeitsmigranten Konsumgüter, nämlich Videofilme, drangen. Die Wirkung der Videos hat nicht nur positive Aspekte. Das Denken der jungen Frauen, die natürlich über das Gesehene und seine Bedeutungen für ihr eigenes Leben diskutieren, wird stark beeinflusst, ebenso durch Touristen, die sich, unangemessen der Region, in der sie sich befinden, neumodisch verhalten.

Das zweite Beispiel ist der modernen Welt entnommen. Es handelt von dem Programmierer David, der seinen Arbeitsplatz in Schweden mit Kalifornien tauschte und dabei für die gleiche Firma arbeitet: Apple hat bereits Niederlassungen in der ganzen Welt. Via e-mail und Telefon hält David Kontakt zu seinen Freunden in Schweden.

Wie Hannerz im Text aufzeigt, ist dieses ein Beispiel für die Vernetzung, diese wiederum bezeichnet die „Eigenschaft von Dingen oder Gegebenheiten, gleichzeitig getrennt voneinander zu sein und miteinander in Beziehung zu stehen.“⁴ Raum und Zeit erhalten bei dieser Definition eine neue Bedeutung.

Kultur schließt nicht eine große Geschichte ein, sondern viele kleinere, verschiedenartige Geschichten über Bedeutungen und bedeutungsvolle Formen. Begegnen oder mischen sich gar Bedeutungen, so entstehen, wenn auch nicht immer örtlich dingfest zu machen (zum Beispiel wenn sich Menschen aus unterschiedlichen Alltagsbereichen treffen, wenn Lokales auf Weithergekommenes

³ Hannerz, Ulf: „Kultur“ in einer vernetzten Welt. Zur Revision eines ethnologischen Begriffes. In: Kultren-Identitäten-Diskurse. Perspektiven Europäischer Ethnologie. Hg. v. Wolfgang Kaschuba. Berlin, 1995.

⁴ Hannerz: S. 66.

trifft), Grenzregionen. Das Apple-Beispiel sowie das Lamu-Beispiel sind demnach Grenzgebiete, in denen die globale Vernetzung zum Ausdruck kommt.

-In Lamu vermischt sich „Altes“ mit „Neuem“: „eine alte, Swahili-sprechende Hafenstadt; Arbeitsmigranten, die kommen und gehen; an- und abreisende Touristen; indische Videofilme, die auf dem Marktplatz oder in einem Innenhof gezeigt werden; ein Staat, dessen Schulsystem größtenteils importiert ist; und dazu ein sich entwickelnder islamischer Fundamentalismus.“⁵

An Apple zeigt sich ein zeitgemäßes Phänomen der Organisation:

„ein transnationaler Wirtschaftskonzern, der sich gleichermaßen intensiv darum kümmern muß, den intern ablaufenden kulturellen Prozess voranzutreiben und das Firmenimage nach außen zu vertreten.“⁶

Innerhalb eines solchen Konzerns soll ein System geschaffen werden, in dem Bindungen an ein bestimmtes Land durch Werte ersetzt werden, die von allen geteilt werden können. Damit eine derartige „Umwertung“ funktioniert, bedarf es einer langen Zeitspanne, in der die Menschen miteinander Beziehungen und Erfahrungen entwickeln.⁷ Dadurch sowie durch formale Strukturen (Trainingsprogramme, Firmenrituale,...) wird der „korporierte Globalismus“⁸ angestrebt. Was diesem Modell widersprechen könnte, ist die Tatsache, dass MitarbeiterInnen oft nur für kurze Zeit bei Apple angestellt sind und die für alle Bediensteten geltenden Werte nicht teilen (wollen/können/...).⁹ Die Bedürfnisse werden je nach Region uminterpretiert, was wiederum ein Zeichen dafür ist, dass Angestellte sich nicht der Überzeugung anschließen, Nationen hätten keine Bedeutung mehr. Aussagekräftiges Beispiel dafür ist das internationale Fußballspiel, wo das Zugehörigkeitsgefühl (wie sich zeigt das nämlich zur „eigenen“ Nation) sehr stark zum Ausdruck kommen kann. Der Eindruck, Apple wolle wie ein kleiner Staat funktionieren, ist nicht falsch. Tatsächlich lassen sich Gemeinsamkeiten zwischen einem Unternehmen wie diesem und einem Staatssystem finden. Beide nämlich versuchen alle Mittel zu nutzen, um den Menschen (hier der/die Bedienstete, dort der/die BürgerIn) zu formen, um ihn/sie kulturell zu konstruieren. Der Staat selbst fungiert „als Bewahrer und Förderer von Werten und Einstellungen, die tief im Alltagsleben verwurzelt sind.“¹⁰

⁵ Hannerz: S. 80

⁶ Hannerz: S. 80

⁷ nach Ohmae, Kenichi: The Borderless World. In: Hannerz: S. 80.

⁸ Dieser Begriff stammt von: ebenda.

⁹ Vgl. das „Wir-Bewußtsein“ des Vorworts.

¹⁰ Hannerz: S. 72

Der Markt, der mit seinen Waren Bedeutungen in die Welt trägt, ist auch Umschlagplatz für bedeutungstragende soziale und kulturelle Bewegungen. Aufgrund der globalen Vernetzung können sich diese sehr schnell verbreiten. So ist es möglich, von einem Punkt aus mithilfe bestimmter Medien Bewegungen (beispielsweise die Frauenbewegung) zu steuern, da gewisse Ängste und Interessen vielen Menschen zueigen sind, unabhängig vom Ort, an dem sie leben. Die Globalisierung hat viele Gesichter. Zusammenfassend nun die Punkte, die für die oben genannten Beispiele relevant sind:

Globalisierung meint eigentlich eine Verschiebung der Bedeutung von Zeit und Raum. Verschiedene Neuerungen trugen dazu bei. Einerseits der Luftverkehr, wodurch es uns möglich geworden ist, schnell über große Distanzen zu reisen, andererseits wurde durch die Medientechnologien die Welt kleiner, sie rückt insofern zusammen als dass wir problemlos mit Menschen kommunizieren können, die am anderen Ende der Welt sitzen. Wie am Beispiel „Lamu“ aufgezeigt wurde, trägt die Globalisierung zur Veränderung von Kulturen bei. Der Kontrahent zum Globalen ist das Lokale, das geprägt ist von direkten Begegnungen, langfristigen Beziehungen, kurz, den Alltag. Hannerz betont die Wichtigkeit des Lokalen und schreibt ihm anhaltende Bedeutung zu, da der Mensch mit seinem Körper und seinen Sinnen immer nur zu einer Zeit an einem Ort sein kann, das heißt, das Intime und Unmittelbare ist nur im Lokalen erlebbar; die frühen und prägenden, sinnlichen und körperlichen Erfahrungen sprechen also für das Lokale.

Außerdem ist das „Globale“¹¹ häufig „auch nichts weltweit Verbreitetes, sondern einfach nur etwas, das irgendwo anders vormals selbst etwas Lokales war.“¹² Das Globale ist demnach als Eindringling gewisser Einflüsse in das Lokale zu verstehen, transportiert über Klassenräume, Videofilme, Touristen oder Sonstiges.¹³

¹¹ Hannerz schlägt vor, diesen überstrapazierten Begriff durch „transnational“ zu ersetzen.

¹² Hannerz: S. 78.

¹³ Nach Hannerz: S. 77.

ZUM ETHNIZITÄTSBEGRIFF¹⁴

Ich habe diese Stellungnahme Heckmanns gewählt, da sie sehr schön aufzeigt, wie überhaupt ethnische Minderheiten „zustande“ kamen und wie im Nationalstaat mit deren Situation umgegangen wird.

Heckmann teilt Hannerz Auffassung kultureller Identitäten: Die Basis für ein Identitäts – und Solidarbewusstsein seien geschichtliche und aktuelle Erfahrungen, die eine Gruppe von Menschen miteinander teilt und Vorstellungen über eine gemeinsame Herkunft haben, wenngleich in unterschiedlichen Erscheinungsformen und Bedeutungen. Dieses Statement stellt sogar ein grundlegendes Charakteristikum menschlicher Vergesellschaftung dar, es ist dies – verglichen mit Kategorien wie Ungleichheit, Kultur, Macht etc. – eine universalistische Kategorie. Mit der Etablierung ethnischer Minderheitenforschung setzt sich der Begriff der „Ethnizität“ durch, zweifelhaft, da ideologisch verwerfliche Bezeichnungen für ethnische Gruppen wie „Stamm“, „Rasse“ wurden durch diesen Begriff ersetzt.

Heckmann widerspricht Hannerz in seiner Idee, dass Ethnizität in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung kontinuierlich nachlasse, dass also religiöse, kulturelle und sprachliche Unterschiede in den Gesellschaften eingeebnet und ethnische Grenzen somit verschwinden würden. Er meint, die vorzufindenden Vorgänge (wie die Tatsache, dass zu traditionellen ethnischen Minderheiten durch die Verfestigung des Prozesses der Arbeitsmigration neue und ihrem Umfang nach wesentlich größere ethnische Gruppen hinzugekommen sind) beinhalten Tendenzen einer ethnischen Pluralisierung der Bevölkerungs – und Sozialstruktur.

Hinzuzufügen sei, dass Ethnizität in unterschiedlichen Bedeutungen vorkommen kann und die situative Bedingung Ausschlag gebend ist. Der Zeitverlauf hat ebenso Einfluss auf Ethnizität – sie kann sich in ihrer Bedeutung verstärken, abschwächen oder ganz auflösen. Für bestimmte Gruppen bedeutet Assimilation beispielsweise ein Verschwinden der Ethnizität als sozialem Organisations – und Orientierungsprinzip. Als Beispiel führt Heckmann die Haltung von Amerikanern der dritten oder vierten Einwanderergeneration an: für diese hat die Kultur ihres Herkunftslandes nur noch insofern Bedeutung, als sie an bestimmten Bräuchen und Gewohnheiten festhalten. Ein Beispiel für die Verstärkung der Bedeutung wären ethnische Gruppen, die als

¹⁴ Nach: Heckmann, Friedrich: Ethnos, Demos und Nation, oder: Woher stammt die Intoleranz des Nationalstaats gegenüber ethnischen Minderheiten? In: Bielefeld, Uli (Hrsg.): Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt? Hamburg: Junius, 1992. S. 51-79.

Antwort auf gemeinsamen Diskriminierungserfahrungen sich wechselseitig unterstützen und ihre Gruppenkultur zu beleben versuchen. Dem Gefühl der Entwurzelung, die mit der schnellen Veränderung von Werten und Glaubensinhalten in modernen Gesellschaften einhergeht, kommen jene Gruppen der Ethnizität als „psychologischem Anker“ entgegen und schaffen sich wiederum eine Identität, die sich aus Faktoren wie der gemeinsamen Sprache, Speisen Musik, Namen, etc. zusammensetzt.

Der Dschungel der Definitionen von ethnischen Minderheiten lässt erahnen, dass man sich uneinig ist, wie eine solche auszusehen hat. Betonen viele Definitionen gemeinsame Merkmale ethnischer Gruppen, so gibt es wieder die Gegendefinition, nach der es vor allem auf die Grenzziehung und Aufrechterhaltung der Grenze als wesentliches Kriterium von ethnischen Gruppen ankommt, wobei bei letzterer wichtig ist, an bestehende Unterschiede anzuknüpfen. Nach Heckmann seien alle Definitionen als Ergänzungen der eigentlichen Begriffsbestimmung zu sehen. Die Hauptelemente des Ethnizitätskonzepts lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen: soziokulturelle Gemeinsamkeiten, Gemeinsamkeiten geschichtlicher und aktueller Erfahrungen, Vorstellungen einer gemeinsamen Herkunft, eine auf Selbst-Bewusstsein und Fremdzuweisung beruhende kollektive Identität, die eine Vorstellung ethnischer Grenzen einschließt, und ein Solidarbewusstsein. In diesem Sinne ist Ethnizität „ein allgemeines Konzept, das in seiner Bedeutung zunächst eine „Gruppe an sich“, eine soziale Kategorie ist, noch kein soziales Handeln konstruiert.“¹⁵

Ethnische Gruppen können zwar, müssen jedoch keineswegs homogen sein, inter-ethnische Konflikte sind natürlich nicht ausgeschlossen.

1.2 Historische Prozesse

In Hinblick auf die situative, gesellschafts-strukturelle Bedeutung von Ethnizität kann die geschichtliche Komponente nicht außer acht gelassen werden. Die gegenwärtige Bedeutung von ethnischen Minderheiten lässt sich nur dann erschließen, kennt man den historischen Background. Daher soll dieser kurz skizziert werden:

Mit der Renaissance und der bürgerlichen Revolution setzt ein Prozess der modernen Staaten – und Nationalstaatsbildung ein, Ethnizität beginnt zu diesem

¹⁵ Heckmann: S. 57

Zeitpunkt ihre moderne Bedeutung anzunehmen. Anders gesagt: Ethnische Gruppen werden zu Minderheiten, als sich Mehrheiten in der Form von Nationen bilden. Antike und Mittelalter kannten noch keine Nationen in der modernen Bedeutung. Der Normalfall war, dass Bevölkerungen unterschiedlicher Kultur und Sprache einem Lehnsherrn unterstellt waren. Die Herausbildung ethnisch relativ homogener Bevölkerungen ist das Resultat ethnischer Vereinheitlichungsprozesse: Lokale Feudalgewalten wurden ersetzt durch größere, übergeordnete Einheiten – es kam zur Staatenbildung. Der Nationalismus als politische Ideologie trug bedeutend zur Herausbildung der Nationalgesellschaften und ethnischer Minderheiten bei. Der Nationalstaat ist gekennzeichnet durch kontinuierliche Machtausübung seitens einer Autorität, durch die Monopolisierung von Gewalt und das Halten eines stehenden Heeres, durch die Institutionalisierung formaler und einheitlicher Rechtssysteme sowie die Errichtung eines Verwaltungssystems und einer Bürokratie. Im Territorialstaat werden somit unscharfe zu klaren Grenzen – Zugehörigkeiten werden damit auch territorial definiert. Einheit wird angestrebt, die Homogenisierung der Bevölkerung kann als Ziel des Nationalstaats betrachtet werden. Die Bevölkerung der Territorialstaaten war allerdings kulturell und sprachlich heterogen, die Zusammenfassungen folgten keinen kulturellen Mustern, sondern waren das Resultat der Machtpolitik. Im 18. Jahrhundert entstand die politische Ideologie der Sprachvereinheitlichung, die Institutionalisierung öffentlicher und schließlich staatlich kontrollierter Schulsysteme wird zu ihrem wichtigsten Vehikel.

Zu diesem Zeitpunkt gab es in Deutschland folgende Tendenz:

„Grammatiker versuchten Mundarten in eine Schriftsprache zu fassen. Die Sprache wurde verfeinert. Völkische Epen, Sagen und Gesänge wurden gesammelt. Die ersten Dichter und Schriftsteller schrieben in der revidierten Muttersprache. Altertumsforscher und Historiker entdeckten alte Dokumente und literarische Schätze; einige echt, einige gefälscht, aber alle wurden Gegenstände nationaler Größe.“¹⁶

Wie bei Hannerz bereits erwähnt, waren bestimmte Personengruppen verantwortlich für die Prägung des kulturellen Gedächtnisses, sie prägten kollektive Bilder, die in der Öffentlichkeit aufgenommen wurden. Im Bereich der Sprache war der Humanist Herder Vorreiter für Differenzierungsansätze. Im „Geist“ eines Volkes glaubte er ein kulturwissenschaftliches Unterscheidungskriterium gefunden zu haben, denn jener

¹⁶ Deutsch, K.W.: Nationenbildung – Nationalstaat – Integration. Düsseldorf, 1972. S. 43. In: Heckmann: S. 62.

„Geist“ bringe alle kulturellen Äußerungen wie Sitte, Sprache, Moral und Literatur hervor.¹⁷ Seine Idee war eine humanitäre, in guter Absicht begann er die Differenz zwischen den Völkern zu kultivieren. An der Sprache suchte er seinen geistigen Entwurf zu demonstrieren. Die Brüder Grimm trugen ebenfalls zur politischen Homogenisierungsanstrengung bei, indem sie Epen, Märchen und Lieder sammelten und die Bedeutung der Wörter in einem Deutschen Wörterbuch katalogisierten.¹⁸ Die Nachfolger der Brüder Grimm und Herders wandelten im späten 19. und 20. Jahrhundert deren Anstrengungen in eine ethnozentristische, unfriedliche Ideologie. Sprache, die sodann ihre Präsentation als Symbol der Einheit erlebte, wurde in der Folge zu einem Unterscheidungsmerkmal der Völker neben anderen wie Körperbeschaffenheit oder Hautfarbe.¹⁹

Nach dem ersten Weltkrieg assoziierte sich die Volksgeisttheorie endgültig mit der Rassentheorie, als es galt, die Juden aus der deutschen Sprachgemeinschaft zu vertreiben. In dieser Ideologie wurde Sprachgemeinschaft gleichgesetzt mit Blutgemeinschaft. Sprache, deren Bedeutung überhöht wurde, wurde zur Basis kriegerischer Exzesse, die um Sprachgrenzen geführt wurden. Im Nationalsozialismus galt die Sprache als Grundlage für Volksverherrlichungen.²⁰ „Volk“ war zu jener Zeit nicht nur eine Beschreibung, sondern auch ein Programm, das einer Veränderung der materiellen Grundlagen der Gesellschaft Rechnung zu tragen suchte. Die Konstruktion „Volk“ „konstituiert zugleich aber für diejenigen, die innerhalb der Grenzen bleiben oder dorthin einwandern und nicht die emblematisch herausgestellten Homogenitätsmerkmale aufweisen können, einen Minderheitenstatus. Die Kehrseite des Nationalstaats sind ethnische Minderheiten, die sich in aller Regel benachteiligt und in ihren sozialen und politischen Rechten gekürzt sehen.“²¹ Heckmann teilt eine beeindruckende Zahl mit: „Aus der Gesamtheit von 132 Staaten auf der Welt im Jahre 1971 waren nur 12 (9,1%) ethnisch homogen.“²² Heterogenität war unerwünscht, dem kam man mit Anpassungs – und Assimilierungsdruck entgegen, oder, gelang dies nicht, wurden kulturell

¹⁷ Dittrich, Eckhard J., Radtke, Frank-Olaf (Hg.): Einleitung. Der Beitrag der Wissenschaften zur Konstruktion ethnischer Minderheiten. In: dieselben: Ethnizität. Ogladen, 1990. S. 21.

¹⁸ Vgl. Schlosser, Horst Dieter: dtv - Atlas zur deutschen Literatur. Tafeln und Texte. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1983. S. 183.

¹⁹ Vgl. Dittrich: S. 21.

²⁰ Vgl. Leclerc, G.: Anthropologie und Kolonialismus. München, 1973. S. 75ff. In: Dittrich: S. 22.

²¹ Dittrich: S. 23.

²² Heckmann, Friedrich: Volk, Nation, ethnische Gruppe und ethnische Minderheiten – Zu einigen Grundkategorien von Ethnizität. ÖZS 13, 1988. S. 24f.

unterschiedliche Gruppen vertrieben bzw. - im Fall des zweiten Weltkrieges
–vernichtet.

Der Kampf der Minderheiten um gleiche Rechte hat hier ihren Ursprung und ist, in
Hinblick auf die Realität, noch lange nicht ausgekämpft.

FALLBEISPIELE: ETHNISCHE MINDERHEITEN IN ÖSTERREICH

Die Menschenrechte können sich – in bezug auf individuelle Rechte - nicht auf die Erhaltung kultureller Formen oder Normen festlegen, sie können bloß einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen sich die gesellschaftlichen Muster erhalten oder erneuern. Die Möglichkeit der Entfaltung ist durch sie geregelt, den Freiraum, dies kulturell zu nützen, bleibt die Sache der Individuen. Auf menschenrechtlicher Ebene ist dies das „Recht auf kulturelle Identität“²³, gleichbedeutend mit den Rechten des Sprachgebrauchs, der Religionsausübung, der freien Meinungsäußerung, etc. Kulturelle Identität, also kulturelle Merkmale, die eine Kulturgemeinschaft in ihrer Besonderheit charakterisieren, vorrangig in Sprache und Religion, ist auf der Ebene der international geltenden Menschenrechte bereits geschützt (z.B. UN-Menschenrechtspakete, Europäische Menschenrechtskonvention usw.), allerdings nicht im Sinne kollektiver Rechte von Sprach- oder Religionsfreiheiten, sondern eben als individuelle Rechte zum Gebrauch der eigenen Sprache bzw. zum Ausüben religiöser Rituale.²⁴

Da bereits der Sprache beim Aufrollen der Geschichte ethnischer Minderheiten am meisten Platz eingeräumt wurde, sei anhand derer ein Beispiel angeführt. Das Recht auf Gebrauch der Sprache ist Teil des Minderheitengesetzes. In Österreich sind mehrere Gruppen davon „betroffen“: die burgenländischen Kroaten, Roma, die Slowaken, die Tschechen, die Kärntner Slowenen, die steirischen Slowenen und die burgenländischen Ungarn. Der Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15.Mai 1955 beinhaltet die wichtigsten Minderheitenschutzbestimmungen. Obwohl es sich um einen Staatsvertrag handelt, wurden nur die Absätze 2 bis 4 in Verfassungsrang gehoben. Darin heißt es²⁵:

- 1) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte aufgrund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen

²³ Vgl.: Sutter, Alex: Gibt es ein Menschenrecht auf kulturelle Identität? In: Blickwechsel. Die interkulturelle Schweiz an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Hrsg v. Simone Prodolliet. S. 50-61. aus: <http://www.transkultur.ch/dokumente/1998caritas-kr.pdf> 06/05/02

²⁴ Vgl. „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, Art. 27: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

Staatsangehörigen einschließlich des Rechts auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse **in ihrer eigenen Sprache**.

- 2) Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
- 3) In den Verwaltungs – und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.
- 4) Österreichische Staatsbürger der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs – und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten aufgrund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil
- 5) Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

Das Volksgruppengesetz vom 7.Juli 1976, das von der Österreichischen Bundesregierung als Ausführungsgesetz zum Artikel des Österreichischen Staatsvertrages angesehen wird, sieht vor, einen **Volksgruppenbeirat**, bestehend aus 24 Mitgliedern, zu konstituieren. Laut des Österreichischen Volksgruppenzentrums kam es jedoch nie dazu, die Gründe dafür sind im machtpolitischen Bereich anzutreffen.²⁶ Weiters ist in diesem Gesetz geregelt, dass per Verordnung jene Behörden und Dienststellen festgelegt werden müssen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Muttersprache²⁷

²⁵ Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher. Burgenländische Kroaten. Bd. 5. Klagenfurt: Hermagoras, 1993. S.20ff.

²⁶ ebenda: S. 21ff.

²⁷ Anm.: Der Begriff der Muttersprache ist vorbelastet, da er 1939 von der „Denksprache“ in eben diesen umgewandelt wurde. 1939 wurde die Muttersprache definiert als „Sprache, in der der Mensch denkt und derer er sich in seiner Familie und im häuslichen Verkehr am liebsten bedient, weil sie ihm am geläufigsten ist.“(ebenda: S.16) Von 1951 bis 1991 wurde der Begriff wieder ersetzt, nämlich in den der „Umgangssprache“. 1991 lautete die Definition der Umgangssprache: „Sprache, die im engen Familien- und Freundeskreis verwendet wird.“

zugelassen wird. Erst nach 14 Jahren des Diskurses wurde 1990 der Gebrauch des Kroatischen als **Amtssprache** geregelt.²⁸ Für die ungarische Sprache wurde keine solche Verordnung erlassen, auch steirischen Slowenen, Slowaken und Tschechen wird dieses Recht, trotz Anerkennung als Volksgruppen, nicht zuteil.²⁹ Kärntner Slowenen haben seit der Verordnung vom 31. Mai 1977 das Recht, Slowenisch als zusätzliche Amtssprache vorzufinden, jedoch wurden nur Gebiete berücksichtigt, in denen sich mindestens 20% der Bevölkerung zur slowenischen Volksgruppe bekennen.³⁰ Dadurch wird nur in 14 von 35 zweisprachigen Gemeinden die slowenische Sprache als Amtssprache verwendet.³¹

Als weiteren Punkt des Volksgruppengesetzes werden **topographische Bezeichnungen** geregelt. Sowohl im Burgenland als auch in Kärnten werden nur in jenen Gebieten zweisprachige Aufschriften angebracht, in denen sich mindestens 25% der Bevölkerung zur kroatischen bzw. zur slowenischen Volksgruppe bekennen. Diese Bestimmung ist als verfassungswidrig anzusehen, da der Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages zweisprachige Aufschriften in dem Siedlungsgebiet der Burgenländischen Kroaten bzw. der Kärntner Slowenen vorsieht und die Volksgruppenrechte nicht von der zahlenmäßigen Stärke der Volksgruppen abhängig gemacht werden können. Im Burgenland wurde keine Verordnung bezüglich der zweisprachigen topographischen Aufschriften erlassen, folglich gibt es im Burgenland keine öffentlichen zweisprachigen Aufschriften. In Kärnten hingegen wurde wieder mit der Verordnung vom 31. Mai 1977 bewirkt, dass nur ein Sechstel des Siedlungsgebietes der Kärntner Slowenen mit zweisprachigen Aufschriften versehen worden ist. Von den in der Verordnung vorgesehenen 91 Ortschaften erhielten nur ca. 60 zweisprachige topographische Aufschriften.³²

Die Ortstafel – Debatte, die in Kärnten kürzlich losbrach, ist mit dem Österreichischen Staatsvertrag also „wegzuargumentieren“.

(ebenda: S.16) Heute wird der Begriff „Muttersprache“ verwendet, wenn Menschen mit einer Sprache aufwachsen, wachsen sie mit zwei Sprachen gleichzeitig auf, bedient man sich der Termini „Erstsprache“ und „Zweitsprache“, wobei die Gewichtung beziehungsweise die Zuordnung der jeweiligen Sprachen meines Erachtens und meiner Erfahrung nach beim Individuum selber liegt und wiederum die „Erstsprache“ durch den Begriff „Muttersprache“ ersetzbar ist.

²⁸ Ebenda. S. 23

²⁹ Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Tschechen (Bd. 2), 1996, Slowaken (Bd. 10), 1996, Steirische Slowenen (Bd. 9), 1996.

³⁰ Anm.: Wie aus einschlägiger Literatur ersichtlich, ist dies auch eine Frage des Prestiges, d.h. manche Leute sind dem Assimilierungsdruck zum Opfer gefallen, sie verleugnen die Zweisprachigkeit. Es ist dies immer eine Frage der Bewertung durch die Gesellschaft, die Politik und die Zeit.

³¹ Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Kärntner Slowenen. Bd. 1. Klagenfurt: Hermagoras, 1993. S. 26.

Sowohl Burgenländische Kroaten als auch Kärntner Slowenen sind der Auffassung, dass der Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages im gesamten zweisprachigen Gebiet anzuwenden ist und die Rechte der Volksgruppen nicht von deren Stärke abhängig gemacht werden dürfen, wie dies das Volksgruppengesetz vorsieht. Diese Rechtsauffassung wurde inzwischen von zwei Verfassungsgerichtshofurteilen bestätigt, sodass eine Novellierung des Volksgruppengesetzes als unumgänglich angesehen werden muss.³³

³² Ebenda: S. 26

³³ Ebenda: S. 27.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das „Zweisprachigkeitsproblem“ äußerte sich auch dadurch, dass – im Fall vom Burgenland - Kroatisch einen niederen Stellenwert hatte, das Prestige dieser Sprache war sehr niedrig. Slawische Sprachen waren generell nicht hoch angesehen, weil der Ostblock wegen des Kommunismus ein wenig reizvolles Gebiet in der westlichen Sicht war; Ein Wandel vollzog sich durch die EU – Osterweiterung, im Zuge derer slawische Sprachen wieder attraktiv werden, da sich jene Länder wirtschaftlich im Aufschwung befinden.

Laut der Aussage einer zweisprachig aufgewachsenen Frau fühlten sich die Leute von der Zweisprachigkeit bedroht, da sie die Sprache der „anderen“ nicht verstehen, sie fühlten sich ausgeschlossen.³⁴

In den 70ern, als Gastarbeiter nach Österreich geholt wurden, hat sich auch einiges an den Volksgruppen geändert, sei es am Image oder in Bezug auf Identitätsfragen. Konflikte unter den Volksgruppen entstanden, als sie mit Gastarbeitern „verwechselt“ wurden, da sie Deutsch teilweise nicht akzentfrei sprachen und ebenfalls als „Tschuschen“ bezeichnet wurden.

Viele derer konnten sich damit schwer abfinden und beschlossen, ihre Zweitsprache aufzugeben und nur noch Deutsch zu sprechen, damit es zu keinen Verwechslungen kommt. Das Problem dabei war, dass aus der Sicht der Volksgruppen Hierarchien gezogen wurden: Die Gastarbeiter standen an unterster Stelle – mit ihnen wollte kaum jemand etwas zu tun haben, die Volksgruppen seien die „Besseren“, da sie zeitlich gesehen schon länger in Österreich waren. Eine zwar menschliche aber dennoch zweifelhafte Reaktion einer äußeren Ablehnung.

Eine Selbstbewusstseinsfrage stellt sich noch heute: Wie sollen sich die Volksgruppen präsentieren? Die Volksgruppen haben kaum eine Stimme nach „außen“, sie scheinen nicht präsent, weder politisch noch sonst wie. Das Problem dabei ist, dass die Volksgruppen heterogen und in sich politisch gespalten sind und sie nicht gemeinsam auftreten können. Würden die Kleingruppen für sich auftreten, entstünde ein Konkurrenzkampf.

³⁴ „Jugendzimmer“ mit Miriam Unger. Thema: Zweisprachigkeit in Österreich. FM4. 19-20:30 Uhr.08.02.2002

Was ich hier (im Nachwort) beschrieben habe ist eine Ebene der vielen Lebenswelten, die andere Seite stellt die Ebene des Rechts dar, die idealtypischerweise in modernen Gesellschaften auseinander gehalten werden müssen. Erstere ist eine Ebene, auf der Individuen in Kontexte sozialer Bezugsgruppen eingebunden sind, die Alltagskultur, die Normen, Werte und Identitäten schafft und wiederum als Orientierung für Individuen gilt, wird durch sie bestimmt. Hingegen setzt das Recht allgemeinverbindliche Normen, die den Anspruch erheben, überkulturell zu sein, da sie sich an einer für alle einsichtigen Gerechtigkeit orientieren. Die Menschenrechte wurden aus dem Grund geschaffen, damit die Menschen – unabhängig ihrer Staatszugehörigkeit – als Rechtspersonen anerkannt werden. Dass die Menschenrechte in manchen Ländern nicht ernst genommen werden, ist bittere Realität. Die Gerechtigkeit (wie auch immer sie zu definieren sei) wird in diesen Ländern zum Spielball politischer und religiöser Machtinteressen. Im Hinblick auf die politische Situation in Österreich sei noch angemerkt, dass auch das Parteiprogramm der Freiheitlichen Partei ein zweischneidiges Schwert darstellt, welches – zumindest für die politisch so Gesinnten – falsch auslegbar ist, was, wie wir an der „Ortstafel“- Debatte gemerkt haben, zwar nicht zu Menschenrechtsverletzungen im klassischen Sinn, aber doch zu Beeinträchtigungen der ohnehin Benachteiligten, wie eben den ethnischen Minderheiten, führt.

BIBLIOGRAPHIE

„Jugendzimmer“ mit Miriam Unger. Thema: Zweisprachigkeit in Österreich. FM4. 19-20:30 Uhr.08.02.2002

Assmann, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. München, 1992.

Bauböck, Rainer: Minderheiten im Übergang. Zur Assimilation von Einwanderern. Aus: <http://initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme27c.htm> 02/05/02

Dittrich, Eckhard J., Radtke, Frank-Olaf (Hg.): Einleitung. Der Beitrag der Wissenschaften zur Konstruktion ethnischer Minderheiten. In: dieselben: Ethnizität. Ogladen, 1990.

Hannerz, Ulf: „Kultur“ in einer vernetzten Welt. Zur Revision eines ethnologischen Begriffes. In: Kultren-Identitäten-Diskurse. Perspektiven Europäischer Ethnologie. Hg. v. Wolfgang Kaschuba. Berlin, 1995.

Heckmann, Friedrich: Ethnos, Demos und Nation, oder: Woher stammt die Intoleranz des Nationalstaats gegenüber ethnischen Minderheiten? In: Bielefeld, Uli (Hrsg.): Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt? Hamburg: Junius, 1992. S. 51-79.

Heckmann, Friedrich: Volk, Nation, ethnische Gruppe und ethnische Minderheiten – Zu einigen Grundkategorien von Ethnizität. ÖZS 13, 1988.

Jäger, Kirsten: Kulturbegriff, Kulturbeschreibung, Kulturanalyse. Aalborg Universität, 1999.

Karoly, Mirjam: Roma. Eine „geschützte“ Ethnie? Die zweigeteilte Wirklichkeit. Aus: <http://initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme26c.htm> 02/05/02

Oberndörfer, Dieter: Kultur und Nation im Verfassungsstaat. Aus: <http://initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme29b.htm> 02/05/02

Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher. Burgenländische Kroaten. Bd. 5. Klagenfurt: Hermagoras, 1993.

Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Tschechen. Bd. 2. Klagenfurt: Hermagoras, 1996.

Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Kärntner Slowenen. Bd. 1. Klagenfurt: Hermagoras, 1993.

Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Roma. Bd. 3. Klagenfurt: Hermagoras, 1996.

Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Burgenländische Ungarn. Bd. 4. Klagenfurt: Hermagoras, 1996.

Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Steirische Slowenen. Bd. 9. Klagenfurt: Hermagoras, 1996.

Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg.): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Slowaken. Bd. 10. Klagenfurt: Hermagoras, 1996.

Parteiprogramm der FPÖ. Aus:

<http://www.fpoe.at/fpoe/bundesgst/programm/programm.htm> 04/04/02

Schlosser, Horst Dieter: dtv - Atlas zur deutschen Literatur. Tafeln und Texte. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1983.

Schruiff, Franjo: Traditionelle Minderheiten in einer beschleunigten Zeit. Aus:

<http://initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme40c.htm> 02/05/02

Suntinger, Walter: Das Konzept der Menschenrechte. Aus:
<http://initiative.minderheiten.at/Zeitschrift/stimme26a.htm> 02/05/02

Sutter, Alex: Gibt es ein Menschenrecht auf kulturelle Identität? In: Blickwechsel. Die interkulturelle Schweiz an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Hrsg v. Simone Prodoliet. S. 50-61. aus: <http://www.transkultur.ch/dokumente/1998caritas-kr.pdf>
06/05/02